



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

vom 26.02.2024

**Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt –
Wilhelmstraße/Fußgängerzone“**

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„1) Den Abwägungsvorschlägen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße / Fußgängerzone“ wird gefolgt.

2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung stimmt den Vorentwürfen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße / Fußgängerzone“ zu.

3) Für den Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße / Fußgängerzone“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2, in der zurzeit gültigen Fassung, die Offenlage beschlossen.

4) Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB findet statt in der Zeit vom

04.03.2024 bis einschließlich 09.04.2024

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich im Planungsamt der Stadt Wülfrath im Rathaus, Am Rathaus 1, Etage 2.1, Zimmer 2.1.25 aus:

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich
montags	13.30 - 15.00 Uhr
dienstags	13.30 - 16.00 Uhr
mittwochs	13.30 - 15.00 Uhr
donnerstags	13.30 - 17.00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist hat jede*r, **nach vorheriger Terminabsprache**, die Gelegenheit zur Einsichtnahme. Innerhalb der genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich, über unser externes Beteiligungsportal <https://www.o-sp.de/wuelfrath/plan?75239>, per E-Mail (A.Kaminski@stadt.wuelfrath.de) oder an einem telefonisch vereinbarten

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

STADT WÜLFRATH



Termin (02058-18271, Fr. Kaminski) mündlich zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/wuelfrath/plan?75239>

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, besteht gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten die nachstehende Informationspflicht Ihnen gegenüber:

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Bürgermeister Rainer Ritsche Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, Tel. 02058/18-200 buergermeister@stadt.wuelfrath.de
Vertreter/in	
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragter der Stadt Wülfrath Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel. 02104/99-0, datenschutz@stadt.wuelfrath.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Die Verarbeitung von Stellungnahmen und Anregungen betroffener Personen zur gerechten Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander bei der Aufstellung von Bauleitplänen (gem. § 1 Abs. 7 BauGB).
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	§ 3 BauGB
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind dies Vertreter/-innen des Rates der Stadt Wülfrath, Vertreter/-innen weiterer politischer Gremien (Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Haupt- und Finanzausschuss) sowie Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung. Die Stellungnahmen und Anregungen werden vom Rat der Stadt Wülfrath in öffentlicher Sitzung beraten und abgewogen. Hierzu werden die Stellungnahmen anonymisiert und im Wortlaut wiedergegeben.



Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Die Daten müssen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dauerhaft in analoger und digitaler Form gespeichert und archiviert werden.
Bereitstellung der Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gesetzlich oder vertraglich nicht erforderlich. Im Rahmen der vom Einsprecher abgegebenen Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren erfolgt die freiwillige Bereitstellung seiner Daten. Erfolgt keine Bereitstellung einer Stellungnahme mit genannten Daten ist die Folge, dass die Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht gewichtet werden können.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ➤ Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten ➤ Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ➤ Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ➤ Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen ➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, E-Mail, Homepage)	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 E-Mail poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gesetzlich oder vertraglich nicht erforderlich. Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren erfolgt die freiwillige Bereitstellung der Daten. Erfolgt keine Bereitstellung einer Stellungnahme mit den genannten Daten, ist die Folge, dass die Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens unter Umständen nicht gewichtet werden können, beispielsweise, da keine Rückfragen seitens der Verwaltung gestellt werden können.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Löschung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Einschränkung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sowie das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Wülfrath über den Beschluss der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ vom 26.02.2024 stimmt mit dem Wortlaut desjenigen Beschlusses überein, der vom Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in der Sitzung vom 21.02.2024 beschlossen wurde (Vorlage 61-006-2024). Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlage kann nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 12 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt – Wilhelmstraße/Fußgängerzone“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Wülfrath, den 26.02.2024

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister